

# Mensch und Recht

Nr. 133

September  
2014

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 044 980 14 21  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73  
E-Mail: [Ludwig.A.Minelli@gmx.ch](mailto:Ludwig.A.Minelli@gmx.ch) / [dignitas@dignitas.ch](mailto:dignitas@dignitas.ch) / Internet: [www.dignitas.ch](http://www.dignitas.ch)  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Zwei schöne Jubiläen – und eine Mahnung für die Zukunft

## Die Schweiz 40 Jahre bei der EMRK

Am 28. November 2014 jährt sich der Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zum 40. Mal. Das ist ein schönes Jubiläum, Anlass zur Rückschau, aber auch Anlass zu einer Mahnung für die Zukunft.

Diese kleine Zeitschrift hat das Verhältnis der Schweiz zur EMRK seit Mai 1981 – also jetzt exakt ein Drittel-Jahrhundert lang – beobachtet und begleitet. Auch dies ein Jubiläum, allerdings eines, wie es der Schweizer Literatur-Nobelpreisträger von 1919, *Carl Spitteler*, anregte: es muss dafür nicht immer bloss das Dezimalsystem massgebend sein. Auch diese 33 1/3 Jahre rechtfertigen einen – notwendigerweise durchaus auch kritischen – Rückblick.

### Die Schweiz ist Schlusslicht Europas

Vergessen wir insbesondere nicht: die Schweiz war 1974 der allerletzte Staat des damals freien westlichen Europas, welcher der EMRK beigetreten ist. Die Schweiz war somit damals das europäische Schlusslicht. Und selbst heute hat sich die Schweiz noch nicht dem gesamten-EMRK-Vertragssystem angeschlossen: Beim 1. Zusatzprotokoll und dem Protokoll Nr. 4 ist sie noch immer nicht dabei, und dies, obschon seit langem jeder Staat, der neu beitrifft, auch diese beiden Protokolle ratifizieren muss. Wir haben somit immer noch und seit langem eine dringende Hausaufgabe zu erledigen.

#### Die wichtigste Errungenschaft

Die EMRK stellt einen einzelnen Menschen, der behauptet, in seinen Menschenrechten verletzt worden zu sein, im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg auf die gleiche Ebene wie den Staat, gegen welchen sich seine Beschwerde richtet.

Die 40jährige Zugehörigkeit der Schweiz zur EMRK wird am 27. November um 18.30 Uhr in der Aula der Universität Zürich besonders gewürdigt: Bundesrätin *Simonetta Sommaruga* wird den Festvortrag halten. Er schliesst eine am gleichen Tag stattfindende Tagung im Zürcher Kongresshaus, welche vom Europa-Institut der Universität Zürich veranstaltet wird, würdig ab.

### Das bedeutsame Ziel der EMRK

Oberstes Ziel der EMRK ist es, den Frieden in Europa zu sichern. Dazu soll die Einigkeit unter den EMRK-Staaten gestärkt und die Menschenrechte und Grundfreiheiten ihrer Bürgerinnen und Bürger nicht nur gesichert, sondern auch weiterentwickelt werden. An die Stelle einer bisherigen Herrschaft der Macht soll die Herrschaft des Rechts treten.

Das bedeutet für jede und jeden von uns: willkürliche Handlungen von Behörden werden schwieriger und können verfolgt werden.

### Die ersten Gewinner: Wehrmänner

Erste Gewinner in der Schweiz waren und sind alle Männer, die zur Armee gehören: Die unbeschreibliche Leichtigkeit, mit welcher Kommandanten früher einen Wehrmann für fünf oder mehr Tage in Militärarrest schicken konnten – beispielsweise lediglich seines Haarschnitts wegen! –, ist nur dank der EMRK seit 35 Jahren verschwunden: Die Beschwerde von *Herbert Eggs* vom 29. Dezember 1975 bei der damals zuständigen Europäischen Menschenrechtskommission sorgte dafür, dass sich ein Soldat gegen eine solche Arreststrafe seit 1980 vor einem Gericht mit Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzen kann. Der mit solchen Arreststrafen oft verbundene Verlust der Anerkennung bereits geleisteter Militärdiensttage und die unsägliche Haarschnitt-Vorschrift von damals sind seither – einzig und allein dank der EMRK – verschwunden. Zudem kam wesentlich erleichternd hinzu, dass jetzt Militärarresttage in Halbfangenschaft im Zivilleben abgesessen werden können.

### Ende kantonaler Regierungs-Willkür

Der EMRK ist auch zu verdanken, dass die Willkür kantonaler Regierungen gebrochen werden konnte. Dies war der Beschwerde von *Marlene Belilos* zu verdanken. Sie führte dazu, dass in allen Kantonen Verwaltungsgerichte eingeführt werden mussten. Vor diesen konnten neu

Zum Geleit

## Kampf ums Recht

Demokratisch erlassenes Recht ist das Gegenteil von Willkür, von Macht, von Brutalität – alle drei sehr negative Begriffe, die jedoch im menschlichen Stammhirn auch beim heutigen Menschen verankert sind und aus grauer Vorzeit der Entwicklungsgeschichte der menschlichen Spezies stammt. Sie waren wichtig für das Überleben des Einzelnen in einer Ära, in welcher stets der Stärkere ganz entsprechend seiner aktuellen Laune bestimmte, was galt.

Recht bedeutet in erster Linie Verhaltensregeln, die alle einzuhalten haben, damit die Gesellschaft friedlich bleibt und nicht wieder in einen Zustand absoluter Unzivilisation zurückfällt. Wohin das führen kann, zeigen die Entwicklungen in der Ost-Ukraine oder gar dort, wo grössenwahnsinnige Sektierer im Nahen Osten einen angeblich islamischen Staat in der Form eines Kalifats zu errichten versuchen. Da wird bedenkenlos geköpft – bis irgendwann von aussen wieder wenigstens einen Anschein von Recht durchgesetzt haben wird.

Weil in jedem einzelnen Menschen die Gefahr einer solchen Entwicklung zum Monster von der Natur aus angelegt ist, – so dass jeder einzelne von uns jederzeit dem Risiko ausgesetzt ist, in diesen schrecklichen Urzustand zurückzufallen – haben menschliche Gesellschaften seit Urzeiten immer wieder und mit unterschiedlichem Erfolg den Versuch unternommen, gegen derartige Gefahren Dämme zu errichten.

Doch Dämme allein genügen noch nicht. Sie müssen auch unterhalten, gewartet, gepflegt, entwickelt werden.

So ist denn Recht nicht nur die Gesamtheit der Regeln, die sich eine Gesellschaft gibt, sondern auch die Organisation, welche sie errichtet, um die Regeln durchzusetzen und weiterzubilden.

Dieser Kampf ums Recht endet nie. Er muss stets geführt werden, wie das der deutsche Rechtsgelehrte *Rudolf von Jhering* schon vor 150 Jahren erkannt hat:

«Das Leben des Rechts ist ein Kampf – ein Kampf der Völker, der Staatsmacht, der Klassen und Individuen. In der Tat hat das Recht eine Bedeutung nur als Ausdruck von Konflikten und es stellt die Anstrengungen der Menschheit dar, sich selbst zu zähmen.»

Entscheide einer Kantonsregierung in einem Verfahren überprüft werden.

### Eine Frauendiskriminierung beseitigt

Dank der Beschwerde von *Margrit Schuler-Zraggen* und der EMRK konnte eine üble Diskriminierung von Frauen, die in der Schweiz sogar vom Bundesgericht geschützt worden war, beseitigt werden: Wurde eine früher berufstätige Frau, die invalide geworden war und deshalb eine volle Invalidenrente erhielt, plötzlich Mutter, wurde ihr die Rente mit der Begründung entzogen, nachdem sie nun ein Baby habe, würde sie nicht mehr berufstätig sein. Als Nur-Hausfrau aber sei sie zu wenig invalid, um eine Invalidenrente und auch noch eine Invaliden-Kinderrente beziehen zu dürfen – eine ausgesprochen frauenfeindliche Begründung, die einem Mann nie entgegengehalten worden wäre.

### Ehrliche Erben: Keine Strafe mehr

Der EMRK ist es zu verdanken, dass die Erben auf ererbtem Vermögen, das vom Verstorbenen nicht richtig versteuert worden war, dann keine Strafsteuer mehr bezahlen müssen, wenn sie den Steuerbehörden gegenüber reinen Tisch machen: Die Zahlung der vom Erblasser hinterzogenen Nachsteuern genügt, die Erben trifft keine Schuld, welche eine Strafsteuer rechtfertigt.

### Antwortsrecht am Bundesgericht

Nur dank der EMRK wurde mit einer Unsitte am Bundesgericht definitiv aufgeräumt. Holte früher das Bundesgericht in einem Prozess eine Vernehmlassung des letzten kantonalen Gerichts ein, dessen Urteil angefochten worden war, hatte der Beschwerdeführer keine Möglichkeit, sich dazu zu äussern. Es bedurfte einer ganzen Reihe von Beschwerden und so erkämpfter Urteile aus Strassburg, um das Bundesgericht nach Jahren dazu zu zwingen, dem Beschwerdeführer von sich aus Gelegenheit zu geben, auf die Ausführungen der Vorinstanz eine Antwort einzureichen. Die EMRK hat damit einmal mehr die Rechtsstaatlichkeit in der Schweiz gestärkt und die Willkür kantonalen Richter in die Schranken gewiesen.

### Fairer Prozess

Dies war allerdings nur *einer* der Bereiche, in welchem die Schweiz wegen fehlenden fairen Verfahrens vor Gericht mehrfach gerügt werden musste. Eine ganze Reihe von Urteilen aus Strassburg zeigt, dass die Postulate der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters selbst beim Schweizerischen Bundesgericht nicht immer in den besten Händen sind.

Alle diese und andere Erkenntnisse mahnen uns, dieser EMRK ganz besonders Sorge zu tragen, selbst dann, wenn uns einzelne Urteile aus Strassburg nicht immer gefallen wollen. Gegner der EMRK wollen zurück zur Willkür des Stärkeren. Dagegen müssen wir uns ganz heftig zur Wehr setzen, mit Klauen und mit Zähnen! ●

Die SVP ist dabei, die Grenzen zum Faschismus zu überschreiten

## Keine Zusammenarbeit mit Faschisten!

Die Schweizerische Volkspartei (SVP) ist dabei, die Grenze, welche sie bislang von verabscheuungswürdigem Faschismus noch getrennt hat, zu überschreiten. Wenn nicht alles täuscht, ist diese Grenzüberschreitung nicht mehr fern.

Belege gefällig?

Im Kampf gegen die von ihr als Angriffsfläche erkorene Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und wenige Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, die sich ihrer Meinung nach für populistische Angriffe eignen, werden aus ihrem Umfeld vor allem die an den Urteilen beteiligten Richter absolut unsachlich und persönlich angegriffen.

So etwa wird der Schweizer Richterin *Helen Keller* vorgeworfen, beim  *einstimmig* zustande gekommenen Urteil *Hasanbasic* gegen die Schweiz sich nicht für den Standpunkt der Regierung entscheiden zu haben. Die SVP geht somit davon aus, ein Schweizer Richter habe dort die angeblichen Interessen der Schweiz zu verteidigen, nicht die EMRK anzuwenden, auf die er seinen Eid abgelegt hat..

### Parteivertreter oder Richter?

Diese Position nahm jeweils die türkische Regierung in Bezug auf den türkischen Richter ein. Damit dieser Richter nach Ablauf einer Wahlperiode wieder gewählt wurde, fügte er Urteilen, mit welchen die Türkei verurteilt wurde, weil deren Folterknechte in Gefängnissen oder kurdischen Dörfern Menschen misshandelt oder gar umgebracht hatten, jedes Mal eine abweichende Meinung bei.

Das hatte zur Folge, dass bei einer Änderung der EMRK beschlossen wurde, die Richter neu jeweils auf neun Jahre zu wählen und eine Wiederwahl zu verbieten. Auf diese Weise wurde deren Unabhängigkeit gestärkt.

Wenn sich die SVP wirklich an der türkischen Verbrecher-Regierung – die heutige ist nicht besser als jene der Kemalisten – orientieren will, soll sie es deutlich sagen. Dann dürfte diese Auffassung auch für ihre Richter im Bundesgericht gelten, deren Qualität ohnehin schon Fragen aufwirft. SVP-Kandidaten sind dann eigentlich für Richterstellen überhaupt nicht mehr wählbar.

### Verfemung osteuropäischer Richter

Generell wird aus Kreisen der SVP auch behauptet, es seien die Richter aus osteuropäischen Ländern, deren Namen auf Endungen lauten, wie wir sie von den aus Ex-Jugoslawien stammenden Spielern in der schweizerischen Fussball-Nationalmannschaft kennen – *Behrami, Džemaili, Kasami, Shaqiri, Xhaka, Drmić, Gavranović, Mehmedi oder Seferović* –, die für die für die Schweiz ungünstigen Urteile verantwortlich seien.

Diese – und andere – falsche Behauptungen sind vor kurzem in der im Internet frei zugänglichen Zeitschrift *sui-generis.ch* in einem Aufsatz anhand klarer

Fakten widerlegt worden. So etwa konnte dort gezeigt werden, dass westeuropäische Richter in Strassburg von osteuropäischen in Bezug auf deren Haltung zu Beschwerden gegen die Schweiz, die gegen angeordnete Familientrennungen zu beurteilen waren, nicht wesentlich von einander abwichen.

In dem erwähnten Aufsatz, der den Titel «Wasch' mir den Pelz, aber mach mich nicht nass!» trägt, wird ein Artikel der früheren schweizerischen Botschafters *Paul Widmer* beim Europarat in Strassburg, der in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 26. Juni 2014 erschienen war, Punkt für Punkt widerlegt, so dass es schwer hält, diesen famosen Ex-Diplomaten nicht als Schwadronneur zu bezeichnen.

### Wie fängt Faschismus an?

Faschismus beginnt stets mit einer Überbewertung der eigenen Nation, der Verfemung irgendeiner Minderheit, falschen Behauptungen über irgendeine Bedrohung sowie dreiste Lügen. Auf diese Anzeichen sollte man auch im 21. Jahrhundert achten, nachdem man im 20. Jahrhundert erfahren hat, wohin Faschismus führt.

### Achtung: Dreissigerjahre!

Nicht alle hatten das in der Zeit vor etwa 80 Jahren rechtzeitig erkannt. So etwa schlossen bürgerliche Parteien der Stadt Zürich, führend darunter die Freisinnige Parte, mit Unterstützung der «Neuen Zürcher Zeitung», mit den Frontisten bei den Gemeindewahlen 1933 eine *Listenverbindung*. Derartige darf sich nicht wiederholen.

### Eine Paria-Partei

Es ist höchste Zeit, der SVP seitens der übrigen Parteien, insbesondere den bürgerlichen, klar zu machen, dass ihr bisher befolgter Weg zu einer Paria-Partei führen muss: Alle anderen Parteien müssen sie ignorieren, keinen einzigen SVP-Menschen mehr in irgendeine staatliche Position wählen, sie also auch von den Bundesrichtern wählen ausschliessen. Und jedermann in der Schweiz sollte langsam klar werden: Wer ein anständiger Mensch bleiben will, kann kaum mehr allzu lange Mitglied in der SVP bleiben.

### Wie sagte es Gottfried Keller?

Der Zürcher Staatsschreiber und Dichter *Gottfried Keller* sagte es seinerseits ganz prophetisch und überdeutlich:

«Es wird eine Zeit kommen, wo in unserem Lande, wie anderwärts, sich grosse Massen Geldes zusammenhängen, ohne auf tüchtige Weise erarbeitet und erspart worden zu sein; dann wird es gelten, dem Teufel die Zähne zu weisen; dann wird es sich zeigen, ob der Faden und die Farbe gut sind an unserem Fahmentuch.» ●

## Was meint das Gesetz eigentlich mit «AgT»?

In der Schweizerischen Strafprozessordnung findet sich unter dem Titel «Untersuchungen an Leichen» Artikel 253 mit dem Randtitel «Aussergewöhnliche Todesfälle». Die unter Juristen dafür übliche Abkürzung lautet «AgT». Der Artikel hat folgenden Wortlaut:

«<sup>1</sup> Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, oder ist die Identität des Leichnams unbekannt, so ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt an.

<sup>2</sup> Bestehen nach der Legalinspektion keine Hinweise auf eine Straftat und steht die Identität fest, so gibt die Staatsanwaltschaft die Leiche zur Bestattung frei.

<sup>3</sup> Andernfalls ordnet die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung der Leiche und weitere Untersuchungen durch eine rechtsmedizinische Institution, nötigenfalls die Obduktion an. Sie kann die Leiche oder Teile davon zurückbehalten, solange der Zweck der Untersuchung es erfordert.

<sup>4</sup> Die Kantone bestimmen, welche Medizinalpersonen verpflichtet sind, aussergewöhnliche Todesfälle den Strafbehörden zu melden.»

### Für zweifelhafte Fälle vorgesehen

Dieser Artikel geht von der Vorstellung aus, dass irgendwo eine Leiche aufgefunden wird, bei welcher entweder nicht klar ist, um welche *leblose Person* es sich handelt, oder bei der nicht klar ist, welches die *Todesart* war, die zum Tode der (bekannten oder unbekannt) Person geführt hat. Es kommt auch vor, dass bei einer Leiche weder Identität noch Todesart bekannt sind.

Die *Todesart* ist nicht dasselbe wie die *Todesursache*. Unter der *Todesart* wird entweder *natürlicher Tod*, *Unfalltod*, Straftat eines Dritten (*Vergehen* oder *Verbrechen*) oder *Selbsttötung* verstanden.

Der Gesetzesartikel geht somit allein davon aus, ob bei einem Todesfall zu Beginn Zweifel in Bezug auf die Identität und/oder die Todesart vorhanden sind. Sind diese vorhanden, werden die im Artikel enthaltenden Bestimmungen erst anwendbar.

So spricht schon der erste Satz des Artikels von einem *Zweifel*, nämlich von «Anzeichen» dafür, dass ein unnatürlicher Tod vorliegen könnte.

### Genau Leichenschau soll Zweifel ausräumen

Mit Hilfe der in Absatz 1 vorgesehenen *Legalinspektion* sollen dann bestehende Zweifel ausgeräumt werden: Die Identität soll geklärt werden, und es soll herausgefunden werden, welches

tatsächlich die Todesart im konkreten Fall gewesen ist.

### Nie an Freitodhilfe gedacht

Bevor die eidgenössische Strafprozessordnung (StPO) – am 1. Januar 2011 – in Kraft trat, gab es ähnliche Bestimmungen in kantonalen Strafprozessordnungen. Niemand hat bei der Vorbereitung der eidgenössischen StPO sich darüber Gedanken gemacht, ob ein durch eine Organisation begleiteter Freitod auch unter den Begriff des AgT fällt, und ob bei diesen ganz besonderen Sterbefällen wirklich die gleichen Regeln gelten sollen, wie wenn irgendwo, beispielsweise in einem Wald, ein unbekannter Toter aufgefunden wird.

### Die relevanten Unterschiede

Die beiden Fälle unterscheiden sich ganz erheblich: Bei einem begleiteten Freitod haben die Sterbebegleiter die Person, welcher sie geholfen haben, ihr Selbstbestimmungsrecht am Ende des Lebens wahrzunehmen, zu Lebzeiten kennengelernt. Sie haben deren Reisepass oder Identitätskarte von ihr selbst bekommen. Sie wissen aus den Akten der umfangreichen Vorbereitungsarbeiten, welches die Gründe der Person waren, derentwegen sie ihr Leben beenden wollte. Und in den meisten Fällen haben sie auch Angehörige oder Freunde der Person kennen gelernt, welche die Person auf ihrer Reise in die Schweiz begleitet haben. Damit ist jedenfalls eindeutig klar, um wen es sich bei der Person gehandelt hat; ihre *Identität steht fest* und ist vernünftigerweise unter keinem Titel zweifelhaft.

Auch in Bezug auf die *Todesart* gibt es keine Zweifel: Es liegt eine von der Person selbst unterzeichnete Erklärung vor, wonach sie mit Hilfe der Freitodbegleiter einen Freitod vollziehen werde; es liegt ein Bericht und ein Rezept eines Schweizer Arztes zu diesem Zwecke vor.

### Regelwidrige Anwendung

Da Art. 253 StPO eindeutig nur dem Zweck dient, eine *fehlende* oder *fragwürdige* Identität oder eine im konkreten Fall *nicht eindeutige* Todesart zu klären, muss dessen Anwendung auf die Fälle begleiteten Suizids durch Organisationen seitens der meisten Behörden der Kantone als regelwidrig beurteilt werden.

### Motiv: Verursachung von Kosten?

So fragt man sich denn, weswegen die Behörden im Kanton Zürich bei den Freitodbegleitungen von DIGNITAS stets routinemässig, also ohne vorher irgendwie über die Begründetheit ihres Tuns nachgedacht zu haben, eine *Legalinspektion* vornehmen. Sollen dadurch dem Kanton einfach Kosten verursacht werden?

Noch etwas stört: Art. 253 StPO sieht vor, dass eine *Legalinspektion* durch einen sachverständigen Arzt vorzunehmen sei. Dieser hat der Staatsanwaltschaft aufgrund der gesetzlichen Bestimmung offensichtlich zu berichten, ob aufgrund

dieser Untersuchung keine Anzeichen für ein Tötungsdelikt vorliegen. Deshalb ist zu fragen, weswegen denn eigentlich bei DIGNITAS-Freitodbegleitungen immer gleich von Anfang an ein oder mehrere Staatsanwälte sowie Polizeifunktionäre ins Sterbezimmer abgeordnet werden. Interessanterweise ist dies bei Freitodbegleitungen von EXIT (Deutsche Schweiz) im Kanton Zürich kaum mehr der Fall.

### Offensichtliche Diskriminierung

Diese Ungleichbehandlung der beiden Organisationen durch die Zürcher Staatsanwaltschaft bedarf entweder einer vernünftigen und juristisch haltbaren Begründung – die bislang immer noch fehlt –, oder aber sie muss beseitigt werden. Wer die Verhältnisse genau kennt, gewinnt keinen anderen Eindruck als jenen einer noch aus früheren Jahren stammenden und immer noch aufrechterhaltenen Schikane.

### Wer trägt die unnützen Kosten?

Der frühere Leitende Oberstaatsanwalt Dr. *Andreas Brunner* hatte sich damals wohl versprochen, mit dem Verursachen unnützer Kosten die Politiker irreleiten zu können, damit diese die Kosten DIGNITAS auferlegen.

Ein entsprechendes Projekt aus dem Jahr 2007 zweier religiöser Gegner im Kantonsrat harrt noch immer der Erledigung. Der Zürcher Regierungsrat hält eine solche Kostenaufgabe allerdings für klar bundesrechtswidrig.

Man wird sehen, wie der Zürcher Kantonsrat in dieser Sache in naher Zukunft entscheiden wird. Sein Spielraum ist auch aus einem anderen Grund fast gleich Null: Im schweizerischen Recht kann kein Kanton irgendwem Kosten für unnötige und rechtswidrige Handlungen seiner Behörden auferlegen, und dass sie unnötig sind, beweisen die kantonalzürcherischen Behörden seit langem gleich selbst, indem sie eben Exit-Fälle anders behandeln als jene von DIGNITAS.

### Das Grundproblem

Man kann das Grundproblem in diesem Zusammenhang auch in einem allgemeinen Mangel des schweizerischen Rechtssystems erblicken. Englischsprachige Länder kennen in der Regel die Funktion des «Coroners». Das ist ein amtlicher Leichenbeschauer. Seine Aufgabe ist es, in jedem einzelnen Sterbefall die *Todesart* festzustellen und damit zu ermitteln, ob sich Anzeichen für eine deliktsbedingte *Todesursache* ergeben. Erst wenn seine entsprechende Entscheidung vorliegt und sich ein konkreter Verdacht eines Delikts ergeben hat, werden von ihm die Strafbehörden und die Polizei eingeschaltet.

So wird in jenen Staaten eine Falle vermieden, die es bei uns noch immer gibt: Strafverfolgungsorgane gehen primär stets und zuerst von einem Verbrechen-Verdacht aus. Déformation professionnelle . . .

## Nationale Menschenrechts-Kommissare

MENSCH UND RECHT hat in der letzten Ausgabe (Nr. 132 vom Juni 2014) auf den Seiten 1 und 2 auf das eklatante Defizit der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) im Bereich der *kollektiven Garantie der Menschenrechte* seitens der 47 Vertragsstaaten hingewiesen: Obwohl in einer ganzen Reihe von Vertragsstaaten offensichtlich wesentliche Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht in der Weise beachtet werden, wie dies die EMRK will, erfolgen dennoch praktisch keine Beschwerden anderer Staaten wegen dieser Verletzungen.

Man sieht sich deshalb sehr bedauernd gezwungen, von einem *eigentlichen Bankrott der Staatenbeschwerde* zu sprechen: Die wesentliche Funktion, die ihr von den Vätern der EMRK zugedacht worden ist, erfüllt sie zufolge des Desinteresses der nationalen Regierungen überhaupt nicht: Die Regierungen fürchten, durch Staatenbeschwerden vor allem auch eigene wirtschaftliche, politische, diplomatische oder gar militärische Interessen zu beeinträchtigen.

### Fehlendes Bollwerk

Damit fehlt aber das wichtigste Bollwerk gegen das Wiederaufleben zunehmend totalitärer Staaten in Europa, nämlich eben die *kollektive Kontrolle der Einhaltung der EMRK* durch einen der Vertragsstaaten seitens anderer Vertragsstaaten.

### Angela Merkels leere Worte

Die deutsche Bundeskanzlerin *Angela Merkel* hat zwar anlässlich ihres Be-

suches der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in Strassburg in ihrer Ansprache am 15. April 2008 erklärt: *«Deshalb ist es gut – das will ich an dieser Stelle ausdrücklich hervorheben –, dass es in Europa eine Pflicht zur gegenseitigen Einmischung gibt, wenn es um Menschenrechte geht. In Fragen der Menschenrechte gibt es keine inneren Angelegenheiten eines Landes, mit denen man sich vor Beurteilungen zum Beispiel des Menschenrechtskommissars schützen kann.»*

Doch auch Deutschland macht bei der Abstinenz bezüglich der Staatenbeschwerden keine Ausnahme. Wir haben hier somit wieder einmal ein schönes Beispiel vor Augen, wie führende Politiker und Politikerinnen oft weit mehr *sagen*, als sie in Tat und Wahrheit wirklich überhaupt *zu tun bereit* sind. Dies aber zwingt uns Bürgerinnen und Bürger, selber zum Rechten zu sehen.

### Aufgabe des Parlaments

Da die *Regierungen* dies offensichtlich nicht tun wollen, sind die *Parlamente* gefordert, an deren Stelle zu handeln. Es ist somit unsere Aufgabe, Mitglieder des Parlaments zu finden, welche bereit sind, zur Lösung dieser Frage sinnvolle Ideen aufzugreifen und zu versuchen, Mehrheiten dafür zu finden, um sie in die Wirklichkeit umzusetzen.

MENSCH UND RECHT hat in der letzten Ausgabe die Idee geäussert, die Aufgabe der Wahrnehmung der kollektiven Kontrolle könnte durch die europäischen *Zwergstaaten* erfolgen, weil bei ihnen – *Liechtenstein, Andorra, San Marino und Monaco* – viel weniger wirtschaftliche und politische und gar keine militärischen Interessen störend im Wege sein könnten.

Heute präsentiert MENSCH UND RECHT dazu eine weitere Idee:

### Parlamentarische Initiative

Die Schweizerische Bundesversammlung, also National- und Ständerat, erlässt ohne Mitwirkung des Bundesrates, beispielsweise aufgrund einer Parlamentarischen Initiative, ein Gesetz, mit welchem ein von der Regierung unabhängiger, direkt dem Parlament unterstellter *nationaler Menschenrechts-Kommissar* geschaffen wird. Sie sorgt mit dem Gesetz gleichzeitig dafür, dass dieser über ein ausreichendes Budget verfügt und umschreibt seine Aufgabe damit, im Namen der Schweiz schwerpunktmässig auf Entwicklungen gravierender Menschenrechtsverletzungen in anderen Europaratsstaaten zu achten und dort, wo er es für erforderlich hält, vollkommen unabhängig und selbstständig namens der Schweiz in Strassburg Staatenbeschwerde zu führen.

### Unabhängige Stellung notwendig

Seine Stellung müsste zumindest gleich unabhängig sein wie jene, die heute dem Bundesanwalt zukommt.

Als weitere Aufgabe hätte er auch Kontakte mit Parlamenten anderer Europarats-

staaten zu pflegen, um zu versuchen, dort ähnliche Entwicklungen anzustossen.

Damit eine solche nationale Menschenrechtsbehörde richtig funktionieren kann, muss es selbstverständlich auch Stellvertreter geben.

### Auch nationale Aufgaben?

Zu überlegen wäre, ob das Gesetz dem Menschenrechtskommissar auch Aufgaben übertragen soll, die im Innern des Landes liegen.

In diesem Bereich wäre eine ähnliche Position denkbar, wie sie der Eidgenössische Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragte innehat: Auch in diesem Bereich von der Regierung unabhängig, könnte er zu Menschenrechtsfragen, die uns innerhalb unserer Landesgrenzen beschäftigen, da, wo er es für angebracht hält, seine Meinung kundtun.

Er sollte dies jedenfalls auf zwei verschiedene Arten tun können: Einerseits durch öffentliche Stellungnahmen, die er über die Medien verbreitet. Andererseits durch Berichte, die er sowohl kantonalen Parlamenten als auch der Bundesversammlung zuleitet.

### Sicherung der Unabhängigkeit

Damit der nationale Menschenrechtskommissar richtig funktionieren kann, muss er mit einer sehr grossen Unabhängigkeit ausgestattet werden. Dazu gehört – wie dies seit längerem für die Strassburger Menschenrechts-Richter gilt – dass er nur einmal, dafür aber für eine ausreichend lange Amtsdauer gewählt werden kann, also auch hier für eine 9jährige Amtsdauer.

### Ein zweiter Grundfehler

Das System der EMRK leidet auch noch an einem zweiten, gewichtigen Grundfehler: Eine Menschenrechts-Gerichtsbarkeit verurteilt dort, wo sie eine Verletzung der EMRK erkennt, nicht nur den betreffenden Staat. Betroffenen vom negativen Urteil ist immer auch die jeweilige Regierung.

Und es sind diese Regierungen, welche jeweils entscheiden müssen, ob und wie der Gerichtshof ausgebaut werden, die Garantien für die Menschen erweitert werden sollen. Einfach gesagt: Diejenigen, die jeweils für die Menschenrechtsverletzungen die Verantwortung tragen, schneiden sich ihr Gericht selbst zurecht, ja schlagen auch die Richterpersönlichkeiten vor.

Somit besteht durchaus Anlass dazu, darüber nachzudenken, ob diese Kompetenzen und Aufgaben künftig besser generell auf die Vertreter der Bürgerinnen und Bürger, also die Parlamente, übertragen werden sollten.

Da es in Europa kaum einen Staat gibt, der für sich reklamieren kann, punkto EMRK der Musterknabe zu sein, und weil der Kampf ums Recht ewig dauert, ist es notwendig, dass wir uns über die wichtigste Gerichtsbarkeit in Europa rechtzeitig und immer wieder unsere Gedanken machen. ●